



Pflegezentrum Baar

kompetent. menschlich. nah.

Taxordnung Akut- und Übergangspflege (AÜP)

gültig ab 01.01.2019

Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Patientinnen und Patienten der Akut- und Übergangspflege des Pflegezentrums Baar. Die Rahmentarife werden vom Regierungsrat des Kantons Zug jährlich genehmigt. Änderungen der Taxordnung werden einen Monat im Voraus angezeigt. Mit Eintritt in die Akut- und Übergangspflege des Pflegezentrums Baar anerkennt die Patientin, der Patient bzw. dessen Rechtsvertretung die Taxordnung.

Aufnahmebedingungen

Für den Aufenthalt in der Akut- und Übergangspflege muss zwingend eine Verordnung des Spitalarztes vorliegen. Der Eintritt erfolgt direkt aus dem Akutspital oder der Klinik. Für Vorabklärungen, Assessments und Aufnahmegespräch wird eine Eintrittsgebühr von pauschal CHF 260.00 in Rechnung gestellt.

Aufenthaltsdauer

Die Akut- und Übergangspflege ist zeitlich auf 14 Tage beschränkt (Art. 25a Abs. 2 KVG). Wenn die Patientin, der Patient nach 14 Tagen nicht entlassen werden kann, ist eine Verlegung in die Slow-Stream-Übergangspflege (SÜP) möglich. Sobald ein Übertritt in die Slow-Stream-Übergangspflege erfolgt, wird eine Vorschussleistung von CHF 5'000.00 fällig.

Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung sowie die Notfallversorgung werden durch ein Ärzteteam der Zuger Kantonsspital AG sichergestellt. Spezialärzte sind im Pflegezentrum Baar zugelassen. Die ärztlichen Leistungen werden der Patientin, dem Patienten in Rechnung gestellt und können bei der Krankenkasse zurückgefordert werden.

Medikamente

Der Bezug von verschreibungspflichtigen Medikamenten wird den Patientinnen und Patienten direkt von den Leistungserbringern in Rechnung gestellt und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden. Der Bezug von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, welche das Pflegezentrum an die Patientin, den Patienten abgibt, wird weiterverrechnet.

Therapien

Therapien (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie) werden auf ärztliche Verordnung angeboten. Die Verrechnung erfolgt an die Patientin und den Patienten und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden.

Das Wochenprogramm der aktivierenden Alltagsgestaltung wird vom Pflegezentrum Baar angeboten und ist in der Betreuungstaxe inbegriffen.

Pensionstaxe

Zimmerkategorie	Pensionstaxe pro Tag	Anteil Patient pro Tag
2-Bett-Zimmer, Einzelbelegung	CHF 185.00	CHF 185.00
2-Bett-Zimmer	CHF 165.00	CHF 165.00

In der Pensionstaxe sind enthalten

- Unterkunft im möblierten Zimmer mit privater Nasszelle inkl. Bett- und Frottierwäsche
- TV und WLAN Internetanschluss
- Telefonanschluss, exkl. Gesprächstaxen
- Vollpension, exkl. Süsswassergetränke und alkoholische Getränke
- Bei Bedarf Spezialnahrung, exkl. Sondennahrung
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur im Innen- und Aussenbereich
- Besorgung der Hotelwäsche, exkl. Privatwäsche
- Regelmässige Reinigung der Wohnbereiche

Betreuungstaxe

Die Leistungen für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsmassnahmen werden den Patientinnen und Patienten in Rechnung gestellt.

Betreuungstaxe pro Tag	Anteil Patient pro Tag
Pflegestufe 1-12	CHF 40.90

Pflegetaxe

Die Leistungen für KVG-pflichtige Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden direkt den Krankenversicherern und den Wohnsitzgemeinden in Rechnung gestellt.

Pflegetaxe pro Tag KVG	Anteil Krankenkasse aus Grundversicherung KVG	Anteil Wohnsitzgemeinde Kanton Zug KVG	Beitrag Wohnsitzgemeinde Kanton Zug an ungedeckte Pflegekosten
CHF 202.10	CHF 75.60	CHF 92.40	CHF 34.10

Verrechnung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheiten infolge einer Spitaleinweisung oder aufgrund eines Probewohnens zu Hause wird der Patientin, dem Patienten während der Dauer der Abwesenheit die Pensionstaxe weiterverrechnet. Ab dem 3. Tag der Abwesenheit wird die Pensionstaxe um CHF 20.00 pro Tag reduziert (reduzierte Pensionstaxe). Die Pflege- und Betreuungstaxe entfallen ab dem 1. vollen Abwesenheitstag. Die 14-tägige Akut- und Übergangspflege wird während der Abwesenheit unterbrochen und nach Wiedereintritt fortgesetzt. Der Aus- und Eintrittstag wird als voller Belegungstag gerechnet.

Verrechnung bei Abbruch des Aufenthaltes

Bei freiwilligem Abbruch der Akut- und Übergangspflege seitens der Patientin, des Patienten wird für weitere 3 Tage die reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

Verrechnung bei Todesfall

Bei einem Todesfall während des Aufenthalts wird zusätzlich zu den Todesfallkosten die reduzierte Pensionstaxe für weitere 3 Tage nach dem Todestag verrechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen einen Tag nach dem Todestag.

Verrechnung von weiteren individuellen Leistungen

Leistung	Verrechnung	Kosten
Begleitung ausser Haus (ohne Fahrzeug)	Nach Aufwand	CHF 85.00 / Std
Individuelles Anpassen von Hilfsmitteln (Rollstuhl, Rollator etc.)	Pauschal	CHF 60.00
Coiffeur / Fusspflege	Bar / Verrechnung	
Todesfallkosten	Pauschal	CHF 650.00
Aufwand für zusätzliche und ausserordentliche Gespräche mit Angehörigen / Behördenstellen etc.	Nach Aufwand	CHF 115.00 / Std.
Austrittsreinigung Doppelzimmer Austrittsreinigung Einzelzimmer	Pauschal Pauschal	CHF 120.00 CHF 180.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	CHF 8.00
Transportkosten / Ambulanz	Weiterverrechnung	
Aufwand für Reparaturen & ausserordentliche Reinigung, exkl. Entsorgungsgebühren	nach Aufwand	CHF 85.00 / Std.
Reinigung der Privatwäsche	nach Aufwand	CHF 85.00 / Std.

Mehrwertsteuer

Soweit für einzelne Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer geschuldet ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich Anfang Monat und ist innerhalb von 10 Tagen zahlbar. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins nach Art. 104 OR von 5% erhoben. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben.

Die Kostenbeteiligungen der Krankenkassen und der Wohnsitzgemeinden des Kantons Zugs werden direkt in Rechnung gestellt.

Ergänzungsleistungen

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen können Anmeldeformulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden.

Hilflosenentschädigung

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Für die Geltendmachung einer Hilflosenentschädigung können Anmeldeformulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden.

Haftung

Das Eigentum der Patientin, des Patienten ist nicht durch das Pflegezentrum Baar versichert. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen haftet das Pflegezentrum Baar nicht. Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die übliche Abnutzung übersteigen, werden in Rechnung gestellt. Der Bewohner, die Bewohnerin haftet für Schäden, die er/sie Dritten zufügt nach Art. 41 OR.

Die Patientin, der Patient oder deren Rechtsvertretung bestätigt mit ihrer, seiner Unterschrift die vorliegende Taxordnung gelesen und akzeptiert zu haben:

.....
Vorname, Name

.....
Adresse, PLZ, Ort

.....
Geburtsdatum

.....
Eintrittsdatum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Patient/-in oder Rechtsvertretung